

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), § 1 Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

BEBAUUNGSPLAN NR. 02-35

"Östlich Watzmannstraße, nordwestlich Reiteralpeweg"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

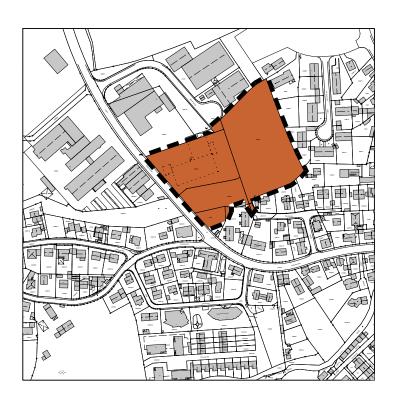
Für die Aufstellung des Entwurfes	
Landshut, den Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Landshut, den Baureferat

Reisinger Bauoberrat Doll Ltd. Baudirektor

Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht.
Landshut, den
Oberbürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht.
Landshut, den
Oberbürgermeister
Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Landshut, den
Oberbürgermeister
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
Landshut, den
Oberbürgermeister
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem.

§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1	Geltungsbereich		4.3	EW	Eigentümerweg
1.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	4.4	F+R	öffentlicher Fuß- und Radweg
2		S der baulichen Nutzung 3, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)	4.5	F	privater Fußweg
2.1	WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Zulässig sind nur Vorhaben nach § 4 Abs. 2 BauNVO, Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind	4.6		Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
2.2	Zahl der Vollges	nicht zugelassen chosse in römischen Ziffern	4.7	▼	Einfahrt
2.3	z. B. IV WH 12,5	Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 4 maximale Wandhöhe in m,	5	die Abfallen	Versorgungsanlagen, für tsorgung und Abwasser-
	,-	gemessen über Oberkante Schacht gemäß Ziffer 9.7	5 4	(§ 9 Abs.1 Nr. 1z, 14 und A	sowie für Ablagerungen
2.4	GR 385	Grundfläche max. in m², z. B. 385 m²	5.1	0	private Versorgungsflächen hier: Fläche für Abfallabholung am Tag der Leerung
3		Baulinie, Baugrenze	6	Grünflächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und .	
3.1	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §	22 u. 23 BauNVO) Baugrenze	6.1		öffentliche Grünfläche, Einfriedung nicht zulässig
4	Verkehrsflä (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und A		6.2		private Grünfläche, Einfriedung nicht zulässig
4.1		öffentliche Straßenverkehrsfläche	6.3		private Grünfläche, Einfriedung zulässig
4.2	PW	private Verkehrsfläche	6.4		privater Spielplatz

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

7	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		10	Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
7.4		Flächen für die Landwirtschaft	10.1	Gebäude 1	Bezeichnung des Gebäudes
8	Flächen für	Maßnahmen zum Schutz,	10.2		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
	zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		10.3	[]]	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
8.1	+	zu pflanzender Baum, in der Lage um bis zu 2 m verschiebbar	10.4	TGa	Tiefgarage
8.2	lacksquare	zu erhaltender Baum	10.5	▼ ▲	Ein-/ Ausfahrt Tiefgarage
8.3	•	zu entfernender Baum	10.6	St	Stellplatz, privat
			10.7	FD	Flachdach, extensiv begrünt
8.4		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10.8	•	Schachtdeckel, Bezugsniveau für Wandhöhe
9	Anlagen un Schutz von Umwelteinw	g der Flächen besonderer d Vorkehrungen zum schädlichen virkungen im Sinne des missionsschutzgesetzes			
9.1		Fassaden mit Immissionsschutz- auflagen gem. C.4.2 (in allen Geschossen)			
9.2		Fassaden mit Immissionsschutz- auflagen gem. C.4.2, nicht gültig für Erdgeschoss und 1. Obergeschoss			

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		9	Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)			
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u		9.1	Gebäude 1	Bezeichnung des Gebäudes	
7.1	+	zu pflanzender Baum, in der Lage um bis zu 2 m verschiebbar	9.2	[]]	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	
7.2		zu erhaltender Baum	9.3	r=7	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	
7.3	(\cdot)	zu entfernender Baum				
7.1 Umgrenzung von Fläch Anpflanzen von Bäume Sträuchern und sonstig Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,	9.4	TGa	Tiefgarage		
		9.5	▼ ▲	Ein-/ Ausfahrt Tiefgarage		
8		g der Flächen besonderer d Vorkehrungen zum	9.6	St	Stellplatz, privat	
	Umwelteinv	schädlichen virkungen im Sinne des missionsschutzgesetzes	9.7	FD	Flachdach, extensiv begrünt	
8.1	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und	Abs. 6 BauGB) Fassaden mit Immissionsschutz- auflagen gem. C.4.2	9.8	•	Schachtdeckel, Bezugsniveau für Wandhöhe	
		(in allen Geschossen)	10	Nachrichtlic	he Übernahmen	
8.2		Fassaden mit Immissionsschutz- auflagen gem. C.4.2, nicht gültig für Erdgeschoss und 1. Obergeschoss	10.1	▼ +391.80 mü.NN	Höhenangaben gemäß Bestandsvermessung	
	B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN					

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1	000	bestehende Grundstücksgrenzen	5		bestehende Überdachung
2	<u>^</u> 1 - <u>^</u> 1	Schnittachse z.B. 1-1	6	0	vorhandener Baum außerhalb des Geltungsbereichs
3	3456/1	Flurstücksnummer	7	××	Abbruch baulicher Anlagen
4		bestehendes Gebäude, bestehendes Nebengebäude			

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1	0	bestehende Grundstücksgrenzen	6	××	Abbruch baulicher Anlagen
2	<u>△</u> <u>△</u> 1	Schnittachse z.B. 1-1	7	▼ +391.80 mü.NN	Höhenangaben gemäß Bestandsvermessung
3	3456/1	Flurstücksnummer			gg
4		bestehendes Gebäude, bestehendes Nebengebäude	8	+	geplanter Baum
5		bestehende Überdachung außer- halbdes Geltungsberichs	9	loop	vorhandener Baum außerhalb des Geltungsbereichs

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Mind. 20% der realisierten Geschossfläche ist für den Wohnungsbau einer Wohnnutzung vorzubehalten, die so zu errichten ist, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte.
- 1.2 Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtfläche von 6.000 m² inkl. der für die überbaubaren Flächen insgesamt festgesetzten Grundflächen überschritten werden.

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- **2** Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und Verkehrsflächen Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 Abs.1 Nr. 1 BayBO
- 2.1 Private Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Kies etc.) herzustellen. Für die privaten Verkehrsflächen und Eigentümerwege sind zusätzlich Pflaster mit dichten Fugen, Mastixbeläge und Einstreudecken zulässig, Asphaltbeläge unzulässig.
- 2.2 Tiefgaragen- und Parkdeckaufgänge / -abgänge sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
- 2.3 Für einen auf der Tiefgarage zu pflanzenden Baum ist eine gefügestabile Bodensubstratschicht mit mind. 0,75 m Dicke (Zusammensetzung der Vegetationsschicht gemäß FLL-Richtlinien) und zusätzlich einer Dränschicht von max. 6 cm fachgerecht aufzubauen.
- Für eine auf der Tiefgarage herzustellende Vegetationsfläche ist eine gefügestabile Bodensubstratschicht mit mind. 0,55 m Dicke (Zusammensetzung der Vegetationsschicht gemäß FLL-Richtlinien) und zusätzlich einer Dränschicht von max. 6 cm fachgerecht aufzubauen.

3 Balkone

Außerhalb der Baugrenzen sind Balkone nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 2,00 m vor die Außenwand vortreten, einzeln eine Breite von max. 4,50 m und in Summe eine Breite von max. der Hälfte der zugehörigen Gebäudefassadenlänge nicht überschreiten.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Schutzbedürftige Frei- und Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien usw.) an den Westfassaden der Gebäude 1 und 5 sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere bauliche, schalltechnisch gleichwertige Lärmschutzmaßnahmen so abzuschirmen, dass der zur Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) geltende Immissionsgrenzwert der 16. BlmSchV IGWWA,Tag = 59 dB(A) in einem von der Wohnungsgröße abhängigen Teil-Freibereich nachweislich eingehalten wird. Je wohnungszugehörigem Freibereich ist pro 10 m² Wohnfläche mindestens 1 m² schallgeschützter Teil-Freibereich nachzuweisen.
- 4.2 Sämtliche schutzbedürftigen Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109-1, die durch Außenwandöffnungen (Fenster, Türen) in den gekennzeichneten Fassaden gemäß Ziffern A.8.1 und A.8.2 der
 jeweiligen Geschossebenen belüftet werden müssen, sind zur Sicherstellung ausreichend niedriger
 Innenpegel mit fensterunabhängigen, schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/
 -systemen/-anlagen auszustatten. Deren Betrieb muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern
 eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere
 bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch
 gleichwertig sind.

5 Grünordnung

- 5.1 Private Grünflächen
- 5.1.1 Als zu pflanzende Bäume auf privaten Grünflächen sind standortgerechte Laubbäume zulässig.
- 5.1.2 Für alle unter Punkt A.8.1 festgesetzten Baumpflanzungen auf den privaten Grünflächen gelten folgende Mindestpflanzqualtitäten: Bäume als Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 18/20. Für Bäume auf der Tiefgarage ist der Substrataufbau gemäß Punkt C.2.3 zu beachten.

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 5.1.3 Bei der Anlage von privaten Kinderspielplätzen dürfen keine Gehölze gepflanzt werden, die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 17. April 2000 als giftig gekennzeichnet wurden.
- 5.1.4 Die Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Mindestschichtaufbau von 10 cm, einem 2-schichtigen Aufbau und mit einer gemischten Begrünung aus Sedum, Kräutern und Gräsern zu erstellen.
- 5.1.5 Die unter Punkt A.8.1 festgesetzte Bepflanzung auf den privaten Grünflächen ist innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Gebäude durchzuführen.
- 5.2 Öffentliche Grünflächen
- 5.2.1 In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte heimische Bäume und Sträucher zulässig. Je mind. 80 m² Pflanzfläche ist ein Baum zu pflanzen. Als Pflanzqualität der Bäume sind Hochstämme, mind. 3mal verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm zu verwenden.
- 5.2.3 Erhalt von Gehölzen

Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wiederherzustellen; dabei sind standortgerechte Bäume in der gleichen Wuchsordnung in der Qualität 3mal verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm an derselben Stelle nachzupflanzen.

5.2.4 Erhaltungsgebot für vorhandene Bäume

Die gemäß Planzeichnung zu erhaltende Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches durch geeignete Schutzmaßnahmen, dargestellt in DIN 18920-Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Ein höhenmäßiges Einschütten der Stammfußbereiche ist nicht zulässig. Sollten bestehende festgesetzte Bäume durch Bautätigkeiten o.ä. beschädigt oder entfernt werden, sind standortgerechte Bäume derselben Wuchsordnung und in der Qualität 4mal verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25cm nachzupflanzen. Gehölzgruppen sind durch die standortgerechte Nachpflanzung in der Qualität Solitär 3mal verpflanzt, Höhe 150-200cm zu ersetzen.

- 5.3 Einfriedung
- 5.3.1 Bauliche Einfriedungen:

Es sind nur Holz- oder Metallzäune ohne Sockel zulässig, Höhe ab Oberkante anschließendes Gelände max. 1,20 m. Metallzäune und Metallteile an Zäunen sind zu erden.

5.3.2 Vegetative Einfriedungen:

Weiterhin sind als Einfriedung Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen in geschnittener oder freiwachsender Form zulässig. Deren Höhe ist auf max. 1,50 m zu begrenzen.

- 5.4 Geländegestaltung
- 5.4.1 Geländeveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) sind bis max. 1,0 m zum bestehenden Gelände zulässig. Die Böschungen sind mit einer Neigung von max. 1 : 2 auszuführen.
- 5.4.2 Die privaten Versorungsflächen sind mit versickerungsfähigem Pflasterbelag auszuführen.

D: HINWEISE DURCH TEXT

1 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll möglich. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften des WHG, des BayWG, der NWFreiV sowie die einschlägigen technischen Regelwerke (TRENGW, DWA M 153, DWA A 138) zu beachten. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers mit den Stadtwerken Landshut - Abwasser eine separate, gesonderte Regelung für eine Einleitung ins Kanalnetz zu treffen.

Unberührt davon bleibt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in die Kanalisation per Notüberlauf unzulässig ist. Die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsan-lage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.

2 Baugrund

Bezüglich der Bodenverhältnisse und der daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die Bebaubarkeit wird für jedes Bauvorhaben empfohlen, ein gesondertes Bodengutachten erstellen zu lassen.

3 Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung

Bei allen Baumaßnahmen ist anfallender Oberboden soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Er ist so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wieder verwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein. Oberbodenlager sind oberflächig mit einer Decksaat zu versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten durch Bodenmaterial mit hohem organischem Anteil (Oberboden, anmoorige und torfhaltige Böden) unzulässig ist. Beim Anfall größerer Mengen sind mögliche, rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

4 Wasserhaltung

Im Zuge der Baumaßnahme können Bauwasserhaltungen notwendig werden. Diese sind vorab bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Antragsformulare sind dort oder auf der Internetseite der Stadt Landshut (http://www.landshut.de) erhältlich.

5 Grundwasser

Zeitweise hohe Grundwasserstände, teilweise auch bis nahe an die Geländeoberfläche, können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, Keller sowie unterirdische Bauteile auftriebssicher und in wasserdichter Bauweise zu erstellen. Auf den Einbau und Betrieb von Heizölverbraucheranlagen soll möglichst verzichtet werden. Sollten dennoch Heizölverbraucheranlagen eingebaut werden, sind die Lagerbehälter auftriebssicher auszuführen und gegen Aufschwimmen zu sichern. Außerdem wird empfohlen, im Keller keine Aufenthaltsräume oder weitere hochwassersensible technische Einrichtungen vorzusehen. Bestandsgebäude sollten soweit möglich entsprechend den oben genannten Empfehlungen nachgerüstet werden.

6 Leitungsanlagen

Im Geltungsbereich befinden sich Leitungsanlagen der Deutschen Telekom. Die Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber sind bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern, bzw. dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollten Neuoder Umverlegungen von Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" herausgegeben von FGSV 2013 zu beachten.

7 Energie

Zur Förderung der Energieeinsparung wird insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlichen geforderten Umfang genutzt werden. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.

D: HINWEISE DURCH TEXT

8 Erdwärme / Heizölverbrauchsanlagen

Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeigeund Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.

9 Rodungszeitraum und Pflege

Naturschutzrechtlich ist für die Gehölzbestände § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zusetzen. Ausgenommen ist geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung einer zulässigen Baumaßnahme (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nummer 4 BNatSchG).

10 Artenschutzrechtliche Belange

Bei abzubrechenden Gebäuden sind insbesondere deren Dachstuhlbereiche und Attiken vorab auf evtl. Fledermausvorkommen zu kontrollieren und ggf. erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem FB Naturschutz der Stadt Landshut durchzuführen.

11 Baumstandorte und Baumschutz

Standorte für Bäume in den privaten Grünflächen sind so auszubilden, dass für einen Baum mind. 8 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so dass Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen. Im Bereich befestigter Flächen und mit eingeschränktem Standraum ist zur Standortoptimierung für die Baumgruben verdichtungs- und unterbaufähiges Bodensubstrat gemäß Typ B ZTV-Vegtra, Volumen Bodensubstrat / Baum 12 m³, Einbautiefe mind. 100 cm zu verwenden. Eine eventuell später notwendig werdende Entfernung der im Plan oder durch Text festgesetzten Bäume ist nur nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 01.08. 1987 (bekannt gemacht in der Nr. 17 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 27.07.1987) möglich.

12 Bodendenkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

13 Bauantrag

Baugesuche sind generell als Bauantrag einzureichen. Anträge nach Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) werden in das Baugenehmigungsverfahren überführt (Art. 58 Abs. 2 N r. 4 BayBO). In diesem Rahmen ist bei geplanten gewerblichen Nutzungen deren schalltechnische Verträglichkeit durch einen qualifizierten Fachgutachter nachzuweisen. Zudem sind in den Brandschutznachweisen zu den einzelnen Vorhaben die jeweils notwendigenFlächen für die Feuerwehr gem. DIN 14090 nachzuweisen.

14 Kampfmittel

Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Erdeingriffe durch eine Munitionsbergungsfirma zu überwachen und die Sohle im Anschluss auf militärische Altlasten frei zu messen. Die Erdarbeiten sind vorab von der Munitionsbergungsfirma beim staatlichen Sprengkommando anzuzeigen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Das "Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministerium des Inneren sind zu beachten.

15 **Immissionsschutz**

Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 1 zu erfüllen.

16 **Landwirtschaft**

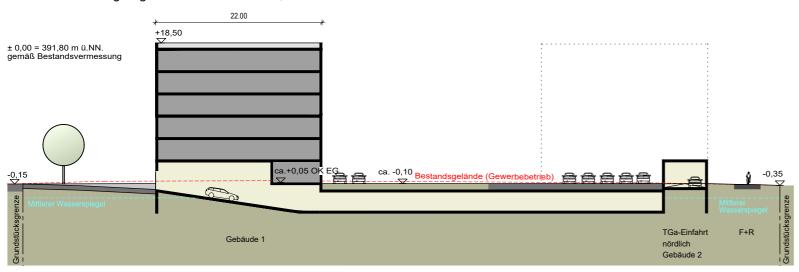
Es wird darauf hingewiesen, dass Immissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch bei guter fachlicher Praxis entstehen können, im Planungsgebiet zu dulden sind.

17 Abfallentsorgung

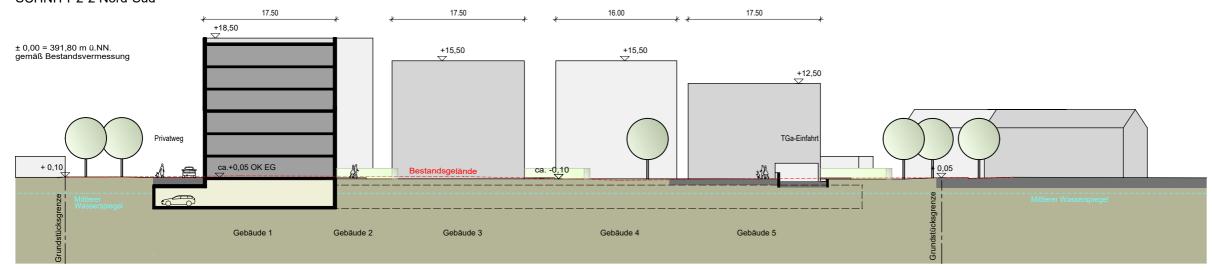
Abfallbehälter sind am Tag der Abholung an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen bereitzustellen.

E: HINWEISE DURCH SCHEMASCHNITTE M 1:500

SCHNITT 1-1 Tiefgarageneinfahrten Nordwest, Nord



SCHNITT 2-2 Nord-Süd



SCHNITT 3-3 Ost-West, TGa-Einfahrt Gebäude 5

